570/A.

Bericht

des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (349 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (5. Rückstellungsgesetz).

Der Ausschuß für Vermögenssicherung hat die Regierungsvorlage 349 der Beilagen in seiner Sitzung vom 19. Mai 1947 der Vorberatung unterzogen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Ludwig, machte auf eine offensichtliche Inkongruenz aufmerksam, die darin besteht, daß nach Erledigung des dritten Rückstellungsgesetzes dem Hause der Entwurf eines fünften Rückstellungsgesetzes vorgelegt wird, und beantragte daher, die gegenständliche Gesetzesvorlage als „Viertes Rückstellungsgesetz" zu bezeichnen.

Die Regierungsvorlage versucht, den nicht unwichtigen Fragenkomplex der Firmennamen, die unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht wurden, einer Lösung zuzuführen.

§ 1 umreißt den Gegenstand des Gesetzes. Er erfaßt jene Firmen, deren Wortlaut während der deutschen Okkupation eigenmächtig oder auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen mittelbar oder unmittelbar unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht wurden. Abs. (2) des § 1 stellt eine weitere Präzisierung des Begriffes Zwang dar; der Zwang ist gegeben, wenn die Änderung oder Löschung durch eine vorangegangene Entziehung von Beteiligungen ermöglicht wurde. Das heißt also im Zusammenhang mit §§ 2 und 3: Die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Rückstellungsgesetzes ist zunächst an die Tatsache eines gewaltsamen Eingriffes des Nationalsozialismus geknüpft (§ 1). Ein solcher wird insbesondere im Falle der nach einer „Entziehung" im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes durch einen kommissarischen Verwalter oder einen „Erwerber" vorgenommenen Firmenänderung oder der gänzlichen Auswechslung eines mit der politischen Zielsetzung des Nationalsozialismus nicht vereinbaren Firmenwortlautes anzunehmen sein. Um die Beseitigung der Folgen des nationalsozialistischen Eingriffes zu erleichtern, gewährt das Gesetz Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter handelsrechtlicher Vorschriften über die Firmenwahrheit und Firmenausschließlichkeit (§§ 2 und 3).

Während § 2 die Fortführung eines früheren Firmennamens durch ein noch bestehendes Handelsunternehmen regelt, tut dies § 3 für die Fälle, in denen es an der Rechtskontinuität zwischen dem von der früheren, gelöschten Firma betriebenen und dem Unternehmen, das nun unter dieser gelöschten Firma fortgeführt werden soll, mangelt.

Die Begünstigung gemäß § 3 soll als eine Form der Wiedergutmachung nur solchen Unternehmungen gewährt werden, bei denen durch Identität zumindest eines als Inhaber oder Gesellschafter am Unternehmen finanziell Beteiligten ein Zusammenhang mit dem unter Entziehung des Beteiligungsrechtes zwangsweise liquidierten Unternehmen besteht. Als Ersatz für die Rechtskontinuität wird jedoch die wirtschaftliche Fortsetzung des früheren Unternehmens zur Voraussetzung gemacht. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird von der Verkehrsauffassung, aber auch von anderen Kriterien, zum Beispiel Übernahme des Geschäftslokales oder zumindest eines maßgeblichen Teiles der ehemals im Betriebe Beschäftigten, des Lieferanten- und Kundenstockes, abhängig zu machen sein. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die zuständige Handelskammer gutächtlich zu hören [§ 3, Abs. (1)].

Dem erhöhten, bestimmten Familiengründungen entgegengebrachten Vertrauenskredit und dem Recht auf Namensschutz ist im § 4 durch Aufnahme einer dem § 24, Abs. (1), H. G. B. analogen Bestimmung Rechnung getragen. Die Rechte Abwesender werden durch Abwesenheitskuratoren zu wahren sein.

Die durch das Gesetz für die zwischenzeitlich im Handelsregister eingetragenen verwechslungsfähigen Firmen geschaffene Unsicherheit wird dadurch eingeschränkt, daß der Antrag auf Registrierung des alten Firmenwortlautes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden muß. Für den Fall, daß diese Frist sich als zu kurz erweisen sollte, ist ihre erleichterte Verlängerung im Verordnungswege vorgesehen.

Der Grundsatz des § 30 H. G. B., daß bei Gleichheit oder Verwechslungsfähigkeit einer erst einzutragenden mit einer schon bestehenden Firma die später eingetragene Firma einen Zusatz führen muß, der sie von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet, wird gemäß § 5, Abs. (2), zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten in sein Gegenteil verkehrt.

Nach § 6 genießen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Amtshandlungen und Schriftstücke Gebührenbefreiung.

Nach § 7 obliegt die Vollziehung des Gesetzes dem Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien.

Der Berichterstatter beantragte schließlich einige Änderungen im Texte des § 2 der Regierungsvorlage, und zwar ist nach dem legistischen Gebrauch die Abkürzung „Akt. Ges." auszuschreiben, ebenso „Gesellschaften m. b. H.", ferner sind die in dem genannten Paragraphen vorkommenden Zitierungen durch die Aufnahme des § 4 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu ergänzen. Diese Änderungen sind in dem beigeschlossenen Gesetzestext bereits berücksichtigt.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung hat die Vorlage in der vom Berichterstatter beantragten Fassung angenommen und stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Mai 1947.

Ludwig,
Berichterstatter.

Mayrhofer,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1947, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Firmen, deren Wortlaut während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen mittelbar oder unmittelbar unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht worden ist.

(2) Wenn die Änderung oder Löschung der Firma nur durch eine vorangegangene Entziehung [§ 1, Abs. (1), des Dritten Rückstellungsgesetzes] von Beteiligungen ermöglicht worden ist, ist sie als unter nationalsozialistischem Zwang erfolgt anzusehen.

§ 2. Geänderte Firmen können mit dem früheren Wortlaut fortgeführt und wieder in das Handelsregister eingetragen werden. Die Vorschriften der §§ 18, 19 und 30 H. G. B., § 4, Abs. (1), Satz 1, Aktiengesetz, § 5, Abs. (1), Satz 1 und 2, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 4 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 3. (1) Gelöschte Firmen können ungeachtet der im § 2 angeführten Vorschriften mit dem früheren Wortlaut fortgeführt werden, wenn sich das neue Unternehmen wirtschaftlich als Fortsetzung des von der gelöschten Firma betriebenen darstellt und daran Personen beteiligt sind, die selbst oder deren Rechtsvorgänger Inhaber des Unternehmens der gelöschten Firma waren oder ihm als Gesellschafter angehörten, denen aber dieses Vermögensrecht entzogen [§ 1, Abs. (1), des Dritten Rückstellungsgesetzes] worden ist. Über die Voraussetzung der wirtschaftlichen Fortsetzung und der Beteiligung ist ein Gutachten der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzulegen.

(2) Die Fortführung des Wortlautes einer gelöschten Firma bewirkt keine Nachfolge in die Rechte und Pflichten des von der gelöschten Firma betriebenen Unternehmens.

§ 4. Ist in der Firma der Name einer Person enthalten, die zur Zeit der Änderung oder der Löschung der Firma (§ 1) Inhaber oder Gesellschafter des von ihr betriebenen Unternehmens war, nicht aber auch Inhaber oder Gesellschafter des von der neuen Firma betriebenen ist, so bedarf es zur Fortführung der Firma der Einwilligung dieses Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 5. (1) Die Begünstigung nach § 2 oder § 3 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die fortzuführende Firma innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Registrierung angemeldet wird. Das Bundesministerium für Justiz kann die Frist durch Verordnung verlängern.

(2) Besteht im Zeitpunkte der Registrierung der fortzuführenden Firma in derselben Gemeinde eine gleiche Firma, so muß ihr, falls sie nach der Änderung oder Löschung der Firma (§ 1) eingetragen worden ist, ein Zusatz beigefügt werden, durch den sie sich von der fortzuführenden Firma deutlich unterscheidet.

§ 6. Amtshandlungen, Eingaben, Protokolle, Abschriften, amtliche Ausfertigungen und Zeugnisse, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, unterliegen weder den Stempel- und Rechtsgebühren noch den Gerichtsgebühren.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.